

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 2001 — 2912

[C — 2001/00903]

17 SEPTEMBRE 2001. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé et de dispositions légales modifiant notamment cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé,

— de l'article 13, § 3 de la loi du 30 juin 1994 relative à la protection de la vie privée contre les écoutes, la prise de connaissance et l'enregistrement de communications et de télécommunications privées,

— de la loi du 30 décembre 1996 modifiant la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé,

— des chapitres I^{er} et II de la loi du 18 juillet 1997 modifiant la loi du 10 avril 1990 sur les entreprises de gardiennage, sur les entreprises de sécurité et sur les services internes de gardiennage, la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé et la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions, établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 4 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé;

— de l'article 13, § 3 de la loi du 30 juin 1994 relative à la protection de la vie privée contre les écoutes, la prise de connaissance et l'enregistrement de communications et de télécommunications privées;

— de la loi du 30 décembre 1996 modifiant la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé;

— des chapitres I^{er} et II de la loi du 18 juillet 1997 modifiant la loi du 10 avril 1990 sur les entreprises de gardiennage, sur les entreprises de sécurité et sur les services internes de gardiennage, la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé et la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 17 septembre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2001 — 2912

[C — 2001/00903]

17 SEPTEMBER 2001. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective en van wettelijke bepalingen tot wijziging inzonderheid van deze wet

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective,

— van artikel 13, § 3 van de wet van 30 juni 1994 ter bescherming van de persoonlijke levenssfeer tegen het afluisteren, kennismaken en opnemen van privécommunicatie en -telecommunicatie,

— van de wet van 30 december 1996 tot wijziging van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective,

— van de hoofdstukken I en II van de wet van 18 juli 1997 tot wijziging van de wet van 10 april 1990 op de bewakingsondernemingen, de beveiligingsondernemingen en de interne bewakingsdiensten, de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective en de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective;

— van artikel 13, § 3 van de wet van 30 juni 1994 ter bescherming van de persoonlijke levenssfeer tegen het afluisteren, kennismaken en opnemen van privécommunicatie en -telecommunicatie;

— van de wet van 30 december 1996 tot wijziging van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective;

— van de hoofdstukken I en II van de wet van 18 juli 1997 tot wijziging van de wet van 10 april 1990 op de bewakingsondernemingen, de beveiligingsondernemingen en de interne bewakingsdiensten, de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective en de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 17 september 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe 2 - Bijlage 2

MINISTERIUM DER JUSTIZ

30. JUNI 1994 - Gesetz über den Schutz des Privatlebens vor Abhören, Kenntnisnahme und Aufzeichnung von Privatgesprächen und privaten Fernmeldeverbindungen

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

Artikel 13 -

(...)

§ 3 - Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs wird aufgehoben.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Juni 1994

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 17 septembre 2001.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 17 septembre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe 3 - Bijlage 3

MINISTERIUM DES INNERN

30. DEZEMBER 1996 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

«Sie kann auf Antrag des zugelassenen Privatdetektivs gemäß dem vom König bestimmten Verfahren entzogen werden.»

2. Paragraph 1 Absatz 4 und § 2 werden aufgehoben.

Art. 3 - Artikel 3 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Artikel 3 - § 1 - Wenn der Antragsteller einen Niederlassungsort in Belgien hat, wird die Zulassung nur erteilt, sofern er folgende Bedingungen erfüllt:

1. nicht - selbst nicht mit Aufschub - verurteilt worden sein zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten wegen irgendeiner Straftat oder zu einer geringeren Korrektionalstrafe wegen Hausfriedensbruch, Verletzung des Briefgeheimnisses, vorsätzlicher Körperverletzung, Diebstahl, Erpressung, Vertrauensmissbrauch, Betrug, Urkundenfälschung, Vergriff gegen die Schamhaftigkeit, Vergewaltigung, Verstoß gegen die Rechtsvorschriften über Waffen und Betäubungsmittel, Straftaten, die erwähnt sind in den Artikeln 379 bis 386ter des Strafgesetzbuches, Beamtenbestechung, Benutzung falscher Namen, Hehlerei, Ausstellung ungedeckter Schecks, Meineid, Falschmünzerei, Verstoß gegen Artikel 259bis und Artikel 314bis des Strafgesetzbuches, Verstoß gegen Artikel 111 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, Verstoß gegen das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, Verstößen gegen Artikel 227 des Strafgesetzbuches.

Bei Personen, die wegen ähnlicher Taten im Ausland rechtskräftig verurteilt worden sind oder wegen irgendeiner Straftat im Ausland zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie oben erwähnte Bedingung nicht erfüllen,

2. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein,

3. nicht gleichzeitig Tätigkeiten in einem Wachunternehmen, einem Sicherheitsunternehmen oder einem internen Wachdienst, Tätigkeiten in Bezug auf die Waffenherstellung, den Waffenhandel und das Mitführen von Waffen und den Munitionshandel oder irgendeine andere Tätigkeit ausüben, die aufgrund der Tatsache, dass sie von einem Privatdetektiv ausgeübt wird, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere oder äußere Sicherheit des Staats darstellen kann.

Von Amts wegen wird davon ausgegangen, dass die gleichzeitige Ausübung des Berufs eines Detektivs und einer Berufstätigkeit, durch die Zugang zu personenbezogenen Daten gegeben wird, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne von Absatz 1 darstellt, es sei denn, der Detektivberuf ist inhärenter Bestandteil besagter Tätigkeit,

4. die vom König festgelegten Bedingungen in puncto Berufsausbildung und -erfahrung erfüllen,

5. im Laufe der vorangehenden fünf Jahre weder Mitglied eines Polizeidienstes oder eines Nachrichtendienstes, wie er im Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste definiert ist, gewesen sein noch ein militärisches oder öffentliches Amt bekleidet haben, das in einer vom König festgelegten Liste aufgeführt ist, wobei dieser Zeitraum für diejenigen, die aus dem Dienst entfernt oder von Amts wegen entlassen worden sind, auf zehn Jahre erhöht wird,

6. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 - Wenn der Antragsteller keinen Niederlassungsort in Belgien hat, wird die Zulassung nur erteilt, sofern er folgende Bedingungen erfüllt:

1. keine der in § 1 Nr. 1 erwähnten Verurteilungen erlitten haben,

2. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein,

3. einen Niederlassungsort bei einem in Belgien ansässigen zugelassenen Privatdetektiv gewählt haben, der dafür einsteht, dass der Antragsteller die Artikel 5, 6 und 7 einhält,

4. nicht gleichzeitig, in Belgien oder im Ausland, eine Tätigkeit ausüben, die den in § 1 Nr. 3 erwähnten Tätigkeiten gleichwertig ist,

5. die infolge von § 1 Nr. 4 festgelegte Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen oder an einer gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben,

6. im Laufe der dem Antrag vorangehenden fünf Jahre weder Mitglied eines Dienstes noch Inhaber eines Amtes gewesen sein, der beziehungsweise das mit den in § 1 Nr. 5 erwähnten Diensten beziehungsweise Ämtern gleichgesetzt werden kann,

7. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 - Der Privatdetektiv muss während des gesamten Zeitraums, während dessen er seine Berufstätigkeiten ausübt, die im vorliegenden Artikel aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Der Privatdetektiv, bei dem der in § 2 erwähnte Detektiv seinen Niederlassungsort gewählt hat, muss während desselben Zeitraums über die in Artikel 2 § 1 Absatz 1 erwähnte Zulassung verfügen und darf nicht Gegenstand einer zeitweiligen Aufhebung oder eines Entzugs dieser Zulassung gewesen sein.

§ 4 - Unabhängig von der Überprüfung der in den Paragraphen 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen verfügt der Minister des Innern über eine Beurteilungsbefugnis in Bezug auf die vom Detektiv oder vom Detektivanwärter begangenen Taten, die selbst dann, wenn sie nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Verurteilung gewesen sind, einen schweren Verstoß gegen die Berufspflichten bilden und somit das Vertrauen in den Betroffenen beeinträchtigen.»

Art. 4 - Artikel 4 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die in Absatz 1 erwähnte Abweichung wird folgenden Personen gewährt werden können:

— entweder dem Privatdetektiv, dessen Tätigkeit inhärenter Bestandteil der Haupttätigkeit ist,

— oder dem Privatdetektiv, dem die Zulassung für die Ausübung des Berufs zum ersten Mal erteilt wird. In diesem Fall wird die Zulassung für die nebenberufliche Ausübung nur für den ersten Zeitraum von fünf Jahren gewährt.»

Art. 5 - Artikel 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1994, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Dem Privatdetektiv ist es verboten, Personen, die sich an öffentlich nicht zugänglichen Orten befinden, mit Hilfe irgendeines Geräts zu belauern oder belauern zu lassen oder vorsätzlich Aufnahmen von ihnen zu machen oder machen zu lassen, ohne dazu die Einwilligung des Verwalters des Ortes und der betreffenden Personen erhalten zu haben.»

2. In Absatz 2 werden die Wörter "in Absatz 1 und Absatz 2" durch die Wörter "in Absatz 1" ersetzt.

Art. 6 - Artikel 6 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 6 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Verwendung bestimmter Mittel und Methoden seitens der Privatdetektive bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten begrenzen oder verbieten. »

Art. 7 - Artikel 7 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch die Wörter "oder auf ihre Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse" ergänzt.

2. In Absatz 3 werden nach dem Wort "Gesundheit" die Wörter "oder die rassische oder ethnische Herkunft" eingefügt.

Art. 8 - Artikel 8 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Der heutige Text, der § 1 bilden wird, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Der schriftliche Vertrag wird fünf Jahre lang vom Privatdetektiv aufbewahrt.»

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 2 - Falls der Auftraggeber gleichzeitig Arbeitgeber des Privatdetektivs ist, kommt § 1 nicht zur Anwendung. In diesem Fall führt der Privatdetektiv ein Auftragsregister. Dieses Register wird an dem Datum vervollständigt, an dem der Privatdetektiv mit einem Auftrag betraut wird. Es umfasst folgende Angaben: Name des Auftraggebers, genaue Beschreibung des Auftrags, Datum, an dem der Privatdetektiv mit dem Auftrag betraut wird, sowie Datum, an dem der Auftrag beendet ist.

Das Register wird fünf Jahre lang vom Privatdetektiv aufbewahrt.»

Art. 9 - Artikel 9 desselben Gesetzes, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 2 - Falls der Auftraggeber gleichzeitig Arbeitgeber des Privatdetektivs ist, kommen § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 nicht zur Anwendung.»

Art. 10 - In Artikel 10 Absatz 3 desselben Gesetzes werden die Wörter "in dem in Artikel 8 erwähnten Vertrag" durch die Wörter "in dem in Artikel 8 § 1 erwähnten Vertrag oder in dem in Artikel 8 § 2 erwähnten Auftragsregister" ersetzt.

Art. 11 - Artikel 16 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Nr. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

«1. a) wenn der Privatdetektiv einen Niederlassungsort in Belgien hat: den Bürgermeister der Gemeinde, in der der Privatdetektiv im Bevölkerungsregister eingetragen ist, sowie den Bürgermeister der Gemeinde, in dem der Detektiv ansässig ist,

b) wenn der Privatdetektiv keinen Niederlassungsort in Belgien hat: den Bürgermeister der Gemeinde, in der der Privatdetektiv in Anwendung von Artikel 3 § 2 Nr. 3 seinen Niederlassungsort gewählt hat.»

2. Paragraph 2 Absatz 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Unbeschadet der Anwendung von Artikel 30 des Strafprozessgesetzbuches und von Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft muss der Privatdetektiv, der von seinem Auftraggeber mit Ermittlungen und Untersuchungen in Bezug auf Taten beauftragt wird, die Verbrechen oder Vergehen bilden, oder der bei der Erfüllung seines Auftrags von Taten erfährt, die Verbrechen oder Vergehen bilden, den Prokurator des Königs bei dem Gericht, in dessen Bereich dieses Verbrechen oder dieses Vergehen begangen worden ist, unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen.»

Art. 12 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 16*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 16*bis* - Der Privatdetektiv, bei dem ein nicht in Belgien ansässiger Privatdetektiv seinen Niederlassungsort gewählt hat, übt über diesen Detektiv die zur Einhaltung seiner in Artikel 3 § 2 Nr. 3 erwähnten Verpflichtung notwendige Aufsicht aus.

Jedes Quartal erstattet er dem Minister des Innern Bericht über die Weise, auf die der Privatdetektiv, für den er einsteht, seine Tätigkeiten ausübt. Er ist verpflichtet, die zuständigen Behörden über jeden Verstoß des Privatdetektivs, für den er einsteht, zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat.»

Art. 13 - Artikel 17 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des niederländischen Textes]

2. Absatz 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die in Absatz 1 erwähnten Personen können bei der Ausübung ihres Amtes:

1. während der üblichen Öffnungs- oder Arbeitszeiten Zugang zu der Agentur des Privatdetektivs haben,

2. jede Untersuchung, jede Kontrolle und jedes Verhör vornehmen sowie sämtliche Auskünfte einholen, die sie als notwendig erachten, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse eingehalten werden, und insbesondere:

a) falls sie es als notwendig erachten, sämtliche Personen befragen, die Kenntnis von Fakten haben, die für den guten Verlauf der Kontrolle nützlich sein können,

b) sich vor Ort Unterlagen, Schriftstücke, Register, Bücher, Platten, Magnetbänder oder Datenträger, die sie für ihre Ermittlungen und Feststellungen benötigen, vorlegen lassen und Auszüge daraus beziehungsweise Abschriften oder Duplikate davon anfertigen,

c) die unter Buchstabe b) erwähnten Dokumente, die zum Nachweis eines Verstoßes gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse notwendig sind, gegen Empfangsbestätigung beschlagnahmen,

d) falls sie einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines Verstoßes haben, die bewohnten Räumlichkeiten mit der vorherigen Erlaubnis des Richters beim Polizeigericht betreten. Besichtigungen in bewohnten Räumlichkeiten müssen zwischen acht und achtzehn Uhr und von mindestens zwei Beamten oder zwei Bediensteten gemeinsam vorgenommen werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen müssen die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten, von denen sie bei der Ausübung ihres Auftrags Kenntnis erhalten haben, berücksichtigt wird und gewährleistet wird, dass diese Daten ausschließlich für die Ausübung ihres Auftrags benutzt werden.

Falls eine Akte beschlagnahmt wird, die die Ausführung eines Auftrags durch den Privatdetektiv betrifft, muss dieser den betreffenden Auftraggeber davon benachrichtigen.

Die vom König bestimmten Beamten und Bediensteten können bei der Ausübung ihres Amtes den Beistand der Gemeindepolizei und der Gendarmerie anfordern.»

Art. 14 - Artikel 19 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

«Wer gegen Artikel 2 verstößt, wird mit einer Geldstrafe von 1 000 bis 10 000 Franken und einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten oder mit nur einer dieser Strafen bestraft. Wer gegen Artikel 7 verstößt, wird mit einer Geldstrafe von 1 000 bis 100 000 Franken und einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.»

2. In Absatz 3 wird die Zahl "14" gestrichen.

3. Zwischen Absatz 4 und Absatz 5 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Wer gegen Artikel 14 verstößt, wird mit den in Artikel 227 des Strafgesetzbuches festgelegten Strafen bestraft.»

4. In Absatz 5 werden die Wörter "in den Absätzen 1 bis 3" durch die Wörter "in den Absätzen 1 bis 5" ersetzt.

Art. 15 - Artikel 20 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird der Satz "Der Betrag der Abgabe wird auf 10 000 Franken festgelegt" durch den Satz "Der Betrag der Abgabe wird auf 15 000 Franken festgelegt" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "hierzu sind die Beträge an den Schwellenindex 240,77 gebunden" durch die Wörter "hierzu sind die Beträge an den Schwellenindex 140,77 gebunden" ersetzt.

3. Paragraph 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 3 - Die Abgabe ist ab dem Jahr zu entrichten, in dem der Privatdetektiv seine Zulassung erhält und steht im Verhältnis zu der Anzahl Monate, während deren die Berufsausübung zugelassen ist.

Die Abgabenveranlagung erfolgt ein Mal im Jahr, im Laufe des Monats März. Bei einer ersten Zulassung erfolgt die Abgabenveranlagung sofort.

Der König bestimmt die Beamten und Bediensteten des Ministeriums des Innern, die mit der Einziehung und der Eintreibung der Abgabe und der Kontrolle der Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen beauftragt sind.»

Art. 16 - Artikel 22 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 22 - § 1 - Der Privatdetektiv, der am 15. April 1991 seine Berufstätigkeiten bereits ausübte, muss die in Artikel 3 § 1 Nr. 4 beziehungsweise in Artikel 3 § 2 Nr. 5 erwähnte Bedingung in puncto Ausbildung nicht erfüllen, wenn er die in Artikel 2 erwähnte Zulassung spätestens drei Monate nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Bestimmung beantragt hat.

Er muss die in Artikel 3 § 1 Nr. 5 beziehungsweise in Artikel 3 § 2 Nr. 6 vorgesehene Bedingung nicht erfüllen, es sei denn, er ist aus dem Dienst entfernt oder von Amts wegen entlassen worden.

§ 2 - Der Nachweis der Ausübung der Berufstätigkeiten am 15. April 1991 kann anhand sämtlicher schriftlicher Beweismittel mit Ausnahme der Erklärung erbracht werden.»

Art. 17 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ciergnon, den 30. Dezember 1996

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 17 septembre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 17 september 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

Annexe 4 — Bijlage 4

MINISTERIUM DES INNERN

18. JULI 1997 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs und des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL I

Abänderungen des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste

Art. 2 - Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

«§ 1 - Als Wachunternehmen im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt jede natürliche oder juristische Person, die nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags eine Tätigkeit ausübt, die darin besteht, Dritten ständig oder gelegentlich folgende Dienstleistungen zu erbringen:

1. Bewachung und Schutz von beweglichen und unbeweglichen Gütern,
2. Personenschutz,
3. Bewachung und Schutz von Werttransporten,
4. Verwaltung von Alarmzentralen.

Als Werte im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 gelten alle Güter, die aufgrund ihres wertvollen Charakters oder ihrer Spezifität gefährdet sind. Jedoch kann der König bestimmte Werte vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes ausschließen.

Als Wachunternehmen gelten nicht die Gesellschafter eines genehmigten Wachunternehmens, die effektiv in Absatz 1 bestimmte Tätigkeiten ausüben, wenn sie mit einem an der Gründung beteiligten Gesellschafter bis zum zweiten Grad verschwägert oder verwandt sind oder wenn die betreffende Gesellschaft aus höchstens vier aktiven Gesellschaftern besteht, die in Absatz 1 bestimmte Tätigkeiten ausüben.»